

BILDUNGSURLAUB

PROGRAMM 2/2022



Kurse
ab sofort
buchbar

Bildungsurlaub

BERUF UND KARRIERE

Betriebswirtschaft intensiv

Z50025BU 345,- €
5 Tage, ab 14.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Jürgen Reinisch

Systemisch Führen

Moderne Führungskultur in einer komplexer werdenden Arbeitsgesellschaft
Z50730BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 10.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Achim Königstein

Agil Führen

Werte und Werkzeuge für menschenzentrierte Führungskultur
Z50740BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Stephanie Heuser

Female Leadership

Empowerment für Frauen im Beruf
Z50853BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 12.12.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Silvia Wiesner

Projekte organisieren und erfolgreich durchführen

Grundlagen Projektmanagement/ Projektarbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft
Z50900BU 40 UStd. 425,- €
5 Tage, ab 11.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Siegfried Reuscher

Z50901BU 40 UStd. 425,- €
5 Tage, ab 10.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Siegfried Reuscher

Z50902BU 40 UStd. 425,- €
5 Tage, ab 12.12.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Siegfried Reuscher

Die sieben Kellerkinder®

7 Talente entdecken
Z51020BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 28.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gabriele Hofmann, Heidrun Ohnesorge

Word Kompaktkurs

Professionelle Textgestaltung mit Word
Z52650BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 04.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

A52650BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 27.02.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Excel Kompakt

Tabellenkalkulation am Beispiel von Excel
Z52850BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 18.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Makroprogrammierung in Excel

Z52860BU 40 UStd. 415,- €
5 Tage, ab 21.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Einführung in die Statistik-Software R

Wie verlässliche Informationen entstehen
Z52896BU 40 UStd. 415,- €
5 Tage, ab 17.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Ralf Rhode

Access

Z53325BU 40 UStd. 415,- €
5 Tage, ab 14.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Saeed Tabatabai Javid

Oracle Datenbankentwicklung mit PL/SQL

Z53350BU 40 UStd. 415,- €
5 Tage, ab 10.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Eberhard Kaefler

Datenbank-Programmierung für den Microsoft SQL Server

Z53360BU 40 UStd. 415,- €
5 Tage, ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Eberhard Kaefler

Adobe InDesign CC

Grundlagen
Z54010BU 40 UStd. 465,- €
5 Tage, ab 12.09.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CC

Grundlagen
Z54050BU 40 UStd. 465,- €
5 Tage, ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

Affinity Photo – Bildbearbeitung für Fotografen

Z54069BU 40 UStd. 365,- €
5 Tage, ab 05.12.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Michael Schultes

A54069BU 40 UStd. 365,- €
5 Tage, ab 06.02.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Michael Schultes

Affinity Publisher Der Hochleistungsmotor für elegantes DTP

Z54070BU 40 UStd. 365,- €
5 Tage, ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

A54070BU 40 UStd. 365,- €
5 Tage, ab 16.01.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gérard Moeres

Adobe Illustrator CC

Z54120BU 40 UStd. 465,- €
5 Tage, ab 21.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gerhild Krauß

Social Media Marketing

Z54758BU 40 UStd. 415,- €
5 Tage, ab 12.09.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Armin Gemmer

IT-Projektmanagement

Z54800BU 40 UStd. 425,- €
5 Tage, ab 10.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Rainer Huthmann

Agiles Projektmanagement und Scrum

Z54850BU 40 UStd. 425,- €
5 Tage, ab 26.09.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Patric Eid

Schwarze Rhetorik: Die Macht der Sprache in Beruf, Partnerschaft, Gesellschaft Umgang mit Manipulatoren und schwierigen Menschen

Z60026BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 17.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

Alle Bildungsurlaube





A60026BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 24.04.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

Schlagfertigkeit
Die Kunst des Improvisierens
Spontaner, kreativer, schlagfertiger!
Z60028BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Bernhard Mohr

Train the Trainer
Der Methodenkoffer für lebendige
Seminare im Bereich Bildung, Beruf
und Gesellschaft
Z60029BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 18.07.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

A60029BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 27.02.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

**Einführung in die Gewaltfreie
Kommunikation nach
Marshall B. Rosenberg**
Vom erfolgreichen Umgang mit
kritischen beruflichen Situationen
Z60032BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Denise Weber

**New Work gestalten mit
agilen Methoden**
Kreative Lösungen für die Arbeitswelt
Z60038BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 01.08.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

Z60037BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 05.12.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Dirk Hannemann

SPRACHEN

**Englisch B1 „Brush up your
Communication Skills!“
(Superlearning)**
Z63631BU 298,- €
5 Tage, ab 10.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Anne Sadeghpour

**Englisch B2 „Brush up your
Communication Skills!“
(Superlearning)**
Z63696BU 298,- €
5 Tage, ab 17.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Anne Sadeghpour

**Gebärdensprache 1
für Anfänger**
Z64261BU 298,- €
5 Tage, ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Maria Fleming

A64268BU 298,- €
5 Tage, ab 12.06.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
N.N.

**Gebärdensprache 2
für leicht Fortgeschrittene**
A64264BU 298,- €
5 Tage, ab 16.01.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
N.N.

**Gebärdensprache 4
für Fortgeschrittene**
A64266BU 298,- €
5 Tage, ab 20.03.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
N.N.

**Gebärdensprache 5
für Fortgeschrittene**
A64267BU 298,- €
5 Tage, ab 08.05.2023
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
N.N.

Französisch A1.1 Superlearning
Z70754BU 298,- €
5 Tage, ab 24.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Fateh Abada

Französisch für den Beruf B2/C1
Z70758BU 238,- €
5 Tage, ab 07.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Verona Costache

Superlearning Spanisch A1.1
Z72502BU 298,- €
5 Tage, ab 22.08.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe
Z72503BU 298,- €
5 Tage, ab 14.11.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe

Superlearning Spanisch A1.2
Z72504BU 298,- €
5 Tage, ab 26.09.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Gloria Rios de Schoewe

Spanisch A2 Wiederholung
Z72521BU 238,- €
5 Tage, ab 26.09.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Juan Castro Gallardo
Z72522BU 238,- €
5 Tage, ab 05.12.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Juan Castro Gallardo

Rumänisch A1.1
Z73169BU 238,- €
5 Tage, ab 24.10.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Verona Costache

GESUNDHEIT

**Leistungsfähiger sein –
entspannter arbeiten**
Z87190BU 40 UStd. 345,- €
5 Tage, ab 05.12.2022
Mo – Fr, 09:00 – 16:00 Uhr
Achim Königstein

Bildungsurlaubs-Gesetz

Auszug aus dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.12.2017 bis 31.12.2022

Stand: zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432)

1 Grundsätze

(1) Alle mit ihrem Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen Beschäftigten haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Beschäftigungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen und Werkstätten für Behinderte.

(2) Bildungsurlaub dient der

1. politischen Bildung,
2. Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder
3. beruflichen Weiterbildung der nicht zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(3) Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

(4) Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

(5) Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes ist Beschäftigten zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge zu vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Als Ehrenämter im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Ehrenämter, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

§ 2 Dauer des Bildungsurlaubs und Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

(1) Der Bildungsurlaub beträgt jährlich fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung entsprechend. Dies gilt auch für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2

und 3 und Abs. 2. Fällt der Bildungsurlaub ganz oder teilweise auf arbeitsfreie Tage, so werden diese auf den Anspruch auf Bildungsurlaub angerechnet.

(2) Freistellungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglicht. Im Übrigen sind sonstige Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nur dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz anrechenbar, wenn sie auf anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhen, den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen und in den betreffenden anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Anrechenbarkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeit nach anderen Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3 Zusatzurlaub für die pädagogische Mitwirkung in anerkannten Bildungsveranstaltungen

(1) Für die pädagogische Mitwirkung in nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen haben Beschäftigte Anspruch auf zusätzlich jährlich fünf Arbeitstage unbezahlten Bildungsurlaub. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Haben Beschäftigte Anspruch auf Freistellung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) für das laufende Kalenderjahr geltend gemacht, so ist die Freistellung auf den Anspruch aus Abs. 1 anrechenbar.

§ 4 Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erworben. Der Anspruch muss nicht neu erworben werden, wenn bei derselben Beschäftigungsstelle innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis oder an ein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

§ 5 Inanspruchnahme und Übertragung des Bildungsurlaubs

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden für die Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen.

(2) Bei einer nach § 12 Abs. 1 Satz 2 auf zwei zeitliche Blöcke verteilten Veranstaltung handelt es sich um eine einheitliche Bildungsveranstaltung. Die Mitteilung der Beschäftigten und die Freistellung durch die Beschäftigungsstelle erfolgen gleichzeitig für beide Blöcke vor Beginn des ersten Blocks.

(3) Der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 haben die Beschäftigten eine Anmeldebestätigung, den Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, beizufügen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung ist der Beschäftigungsstelle eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen sind

den Beschäftigten vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszuhändigen.

(4) Der Bildungsurlaub kann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Freistellung kann abgelehnt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Betriebes an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Freistellung verweigert, so ist dies den Beschäftigten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der Beschäftigten nicht den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprochen hat.

(7) Im Falle des Widerrufs der Freistellung für den gesamten Bildungsurlaub oder für einen Teil des Bildungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Nachgewährung in entsprechendem zeitlichen Umfang. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.

(8) Die Beschäftigten können den verbleibenden Anspruch auf Bildungsurlaub nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären. Wurde die Freistellung verweigert oder nach Abs. 7 widerrufen, so ist der Anspruch auf Bildungsurlaub bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen, ohne dass es einer Erklärung der Beschäftigten bedarf.

(9) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubs findet nicht statt.

§ 6 Ausschluss von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht, soweit Beschäftigten für das laufende Kalenderjahr bereits von einer früheren Beschäftigungsstelle Bildungsurlaub gewährt worden ist.

(2) Die Beschäftigungsstelle ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigten eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Bildungsurlaub auszuhändigen.

§ 7 Verbot der Erwerbstätigkeit

Während des Bildungsurlaubs dürfen Beschäftigte keine Erwerbstätigkeit leisten.

§ 8 Wahlfreiheit, Benachteiligungsverbot und Bildungsurlaubsentgelt

(1) Die Beschäftigungsstelle darf Beschäftigte nicht in der freien Auswahl unter den anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen behindern oder wegen der Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs benachteiligen.

(2) Für die Berechnung des Bildungsurlaubsentgelts und die Fälle der Erkrankung während des Bildungsurlaubs gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).

(3) Sofern Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 gewährt wird, erstattet das Land den privaten Beschäftigungsstellen nach Maßgabe des Landeshaushaltes das für den Zeitraum der Freistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Das Nähere zum Erstattungsverfahren wird durch Rechtsverordnung bestimmt.